

## Dringliche Entscheidung

Neufassung der Wahlordnung der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

### Sachverhalt:

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW findet die Wahl der Integrationsräte am Tag der Kommunalwahl und somit am 13.09.2020 statt.

Die Wahlordnung der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder bedarf aufgrund der Änderungen in § 27GO NRW, sowie der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen (KWahlG und KWahlO) eine Anpassung.

Es handelt sich – wie aus der diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügte Synopse ablesbar – um vorwiegend redaktionelle Ergänzungen und Anpassungen. Zu den vorgenommenen Änderungen sind entsprechende Bemerkungen angebracht.

Die neu zu fassende Wahlordnung ist als Anlage 2 beigefügt und entspricht der Musterwahlordnung des Städte- und Gemeindebundes. Den einzigen inhaltlichen Unterschied zur Musterwahlordnung bildet da Erfordernis zur Vorlage von Unterstützungsunterschriften zur Einreichung von Wahlvorschlägen (siehe § 10 Abs. 9 der Wahlordnung; 10 Unterstützungsunterschriften), welches aber bereits Bestandteil der derzeit gültigen Wahlordnung war und bei der Integrationsratswahl 2014 Anwendung fand.

### Begründung der Dringlichkeit

Die Kompetenz zum Beschluss kommunaler Satzungen obliegt gem. §§ 7, 41 Buchst. f) GO NRW dem Rat. Gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. In Fällen, in denen auch die Einberufung des HFA nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister gemeinsam mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sind vor dem Hintergrund der fortschreitenden Ausbreitung der Corona-Virus-Infektionen und der aktuellen Gefährdungslage im Kreis Kleve erfüllt.

Die Geschwindigkeit der Zunahme der Erkrankungen zeigt, dass ab sofort alle geeigneten Maßnahmen zur Verlangsamung des Fortschreitens der Verbreitung zu ergreifen sind. In diesem Kontext sind Versammlungen zu vermeiden, um mögliche Ansteckungen zu verhindern. Diese sind aufgrund der „Allgemeinverfügung der Stadt Emmerich am Rhein zum Verbot von Veranstaltungen und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“, die im Amtsblatt vom 17. März 2020 bekannt gemacht wurde, bis zum 19.04.2020 sämtlich untersagt.

Die Einberufung einer Sitzung des Rates mit seinen 34 Ratsmitgliedern unter Vorsitz des Bürgermeisters ist angesichts der aktuellen Gefährdungslage nicht vertretbar; gleiches gilt für die Zusammenkunft des Haupt- und Finanzausschusses (18 Ratsmitglieder unter Vorsitz des Bürgermeisters).

Lädt der Bürgermeister zu Zusammenkünften der o.g. Gremien ein, sind bei Durchführung der Zusammenkunft zudem Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt. In Konsequenz wird hierdurch die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns gefährdet.

Darüber hinaus richtet sich die Einladung zu einer öffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung auch an interessierte Bürgerinnen und Bürger, was die vorstehend genannten Risiken noch deutlich erhöht und mit den derzeit verhängten Maßnahmen (Eingeschränkter Publikumsverkehr in öffentlichen Gebäuden) nicht vereinbar wäre.

Derzeit ist nicht absehbar, wann sich die Situation dergestalt normalisiert haben wird, dass eine Zusammenkunft politischer Gremien wieder vertretbar wird.

§ 60 Abs. 1 GO NW räumt in Fällen äußerster Dringlichkeit dem Bürgermeister und einem Ratsmitglied die Möglichkeit ein, die Entscheidung anstelle des entscheidungsbefugten Gremiums zu treffen.

Die zu beschließende „Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder“ bildet die Grundlage für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl der Integrationsräte am 13. September 2020, die erst mit Bekanntmachung der neuen Wahlordnung erfolgen kann.

Hierdurch wird den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit gegeben, sich entsprechend vorzubereiten und aufzustellen um, parallel zu den Bewerberinnen und Bewerbern für die allgemeinen Kommunalwahlen am gleichen Tag bis zum 16. Juli 2020 Wahlvorschläge einreichen zu können.

Die Unterlassung der Herbeiführung des Beschlusses würde mit Blick auf die am 13. September 2020 stattfindende Wahl in Konsequenz nicht mehr rückgängig zu machende Benachteiligungen (hier: Fristablauf) bewirken.

Im Rahmen der Zusammenkunft der Fraktionsvorsitzenden am 16.03.2020 wurde Einvernehmen über die Verfahrensweise hergestellt.

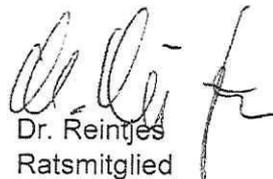
Diese Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Dringliche Entscheidung:

Im Rahmen der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder entschieden.

46446 Emmerich am Rhein, den 17.03.2020

  
Hünze  
Bürgermeister

  
Dr. Reintjes  
Ratsmitglied

  
Schaffeld  
Ratsmitglied

Anlage 1

Synopse zur Neufassung der Wahlordnung für die direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder vom	Änderung zur aktuellen Wahlordnung	Bemerkungen
<p><b>§ 1</b> <b>Wahlgebiet</b> Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Wahlgebiet</b> unverändert</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Wahlorgane</b> Wahlorgane sind 1. der Wahlleiter 2. der Wahlausschuss 3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand 4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und 5. der Briefwahlvorstand.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Wahlorgane</b> unverändert</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Wahlleiter</b> Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Wahlleiter</b> unverändert</p>	
<p><b>§ 4</b> <b>Wahlausschuss</b> (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Stadtratswahl.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Wahlausschuss</b> unverändert</p>	

<p>(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.</p>		
<p><b>§ 5</b> <b>Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit</b></p> <p>(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer wird ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit</b></p> <p>unverändert</p>	
<p><b>§ 6</b> <b>Wahlberechtigung</b></p> <p>(1) Wahlberechtigt ist wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,</li> <li>b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,</li> <li>c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder</li> </ol>	<p><b>§ 6</b> <b>Wahlberechtigung</b></p> <p>(1) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Änderungen/Anpassungen an § 27 Gemeindeordnung/entspricht der Musterwahlordnung</p>

<p>d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.</p> <p>(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>16 Jahre alt sein,</li> <li>sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten</li> <li>mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Emmerich am Rhein ihre Hauptwohnung haben</li> </ol> <p>(3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.</p>	<p>(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben</li> <li>unverändert</li> <li>unverändert</li> </ol> <p>(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</p>	
<p><b>§ 7</b> <b>Wahlrechtsausschluss</b></p> <p>Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder</li> </ol> <p>2. die Asylbewerber sind.</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Wahlrechtsausschluss</b></p> <p>Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (BGBl. S. S. 1147) und seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder</li> <li>die Asylbewerber sind.</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderung entspricht der Musterwahlordnung</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Wählbarkeit</b></p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Emmerich am Rhein, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· am Wahltag 18 Jahre alt sind und</li> <li>· mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</li> </ul> <p>(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Wählbarkeit</b></p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Emmerich am Rhein, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und</li> <li>· mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</li> </ul> <p>(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung entspricht der Musterwahlordnung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Wahltag und Wahlzeit</b></p> <p>(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.</p> <p>(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Wahltag und Wahlzeit</b></p> <p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Wahlvorschläge</b></p> <p>(1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.</p> <p>(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Wahlvorschläge</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>	

<p>(3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Emmerich am Rhein benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.</p> <p>(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.</p> <p>(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), in der jeweils gültigen Fassung so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.</p> <p>(6) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Änderung entspricht der Musterwahlordnung</p>
--	---	--

<p>(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.</p> <p>(8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>(9) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 wahlberechtigten Personen gemäß § 6 unterstützt sein. Diese Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Druckschrift Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.</p>	<p>(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Haupt-wohnung <b>Email-Adresse oder Postfach</b> des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.</p> <p>(8) unverändert</p> <p>(9) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Änderung entspricht der Musterwahlordnung</p>
--	---	--

<p>(10) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.</p> <p>(11) Für Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.</p> <p>(12) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.</p> <p>(13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(14) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.</p>	<p>(10) unverändert</p> <p>(11) unverändert</p> <p>(12) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.</p> <p>(13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47 Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des <a href="#">Kommunalwahlgesetzes</a> KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(14) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, bekannt gemacht. <a href="#">Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt vervollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die Email-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine auskunftssperre nach den melderrechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und Email-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die</a></p>	<p>Redaktionelle Änderung an das KWahlG/die KWahlO entspricht der Musterwahlordnung</p> <p>Redaktionelle Änderung an das KWahlG/die KWahlO entspricht der Musterwahlordnung</p> <p>Redaktionelle Änderung an das KWahlG/die KWahlO entspricht der Musterwahlordnung</p>
---	---	---

	<p>sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer Email-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.</p>	
<p><b>§ 11</b> <b>Stimmzettel</b></p> <p>(1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen im Stimmzettel aufgenommen.</p> <p>(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.</p> <p>(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Stimmzettel</b> Unverändert</p>	
<p><b>§ 12</b> <b>Wählerverzeichnis</b></p> <p>(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Wählerverzeichnis</b></p> <p>(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. <b>Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind</b></p>	

<p>Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.</p> <p>(3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Abs. 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.</p> <p>(4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.</p>	<p>auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Behörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.</p> <p>(3) Streichen</p> <p>(4) Wird zu (3)</p> <p>(5) Wird zu (4)</p> <p>(6) Wird zu (5)</p>	
---	---	--

Anpassungen an § 27  
Gemeindeordnung entsprechen der  
Musterwahlordnung

- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
1. Den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
  4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
  5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
  6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

<p><b>§ 13</b> <b>Durchführung der Wahl</b></p> <p>Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Jeder Wähler hat eine Stimme. Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.</p> <p>Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag</p> <p>a) seinen Wahlschein b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.</p> <p>(1) (2) (3) (4)</p>	<p><b>§ 13</b> <b>Durchführung der Wahl</b> unverändert</p>	
<p><b>§ 14</b> <b>Stimmzählung</b></p> <p>Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung</p> <p>(1)</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Stimmzählung</b> unverändert</p>	

gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird nach den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 15**

**Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch

**§ 15**

**Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch

<p>berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigten Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.</p> <p>(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.</p> <p>(3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>	<p>berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigten Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatsverlust den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>	<p>Anpassung an das KWAHMG/die KWahlIO entspricht der Musterwahlordnung</p>
<p><b>§ 16</b> <b>Wahlprüfung</b> Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p> <p><b>§ 17</b> <b>Fristen</b> Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Wahlprüfung</b> unverändert</p> <p><b>§ 17</b> <b>Fristen</b> unverändert</p>	

<p><b>§ 18</b> <b>Anzuwendende Vorschriften</b></p> <p>unverändert</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Anzuwendende Vorschriften</b></p> <p>unverändert</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Anzuwendende Vorschriften</b></p> <p>Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p>
<p><b>§ 19</b> <b>Amtssprache</b></p> <p>unverändert</p>	<p><b>§ 19</b> <b>Amtssprache</b></p> <p>unverändert</p>	<p><b>§ 19</b> <b>Amtssprache</b></p> <p>Die Amtssprache ist Deutsch.</p>
<p><b>§ 20</b> <b>Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden der besseren Lesbarkeit wegen in männlicher Form geführt; die weibliche Form ist eingeschlossen. (2) Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1)</sup> Die „Wahlordnung der Stadt Emmerich am Rhein für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen“ vom 09.11.2009 tritt zeitgleich außer Kraft</p>	<p><b>§ 20</b> <b>Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</b></p> <p>Die Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich zu wählenden Mitglieder vom tritt am gleichen Tages außer Kraft.</p>	<p><b>§ 20</b> <b>Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden der besseren Lesbarkeit wegen in männlicher Form geführt; die weibliche Form ist eingeschlossen. (2) Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1)</sup> Die „Wahlordnung der Stadt Emmerich am Rhein für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen“ vom 09.11.2009 tritt zeitgleich außer Kraft</p>

## **Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, wurde durch dringliche Entscheidung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 vom 17.03.2020 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

### **§ 3 Wahlleiter**

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Stadtratswahl.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

### **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

## **§ 8 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Emmerich am Rhein, die

- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 9 Wahltag und Wahlzeit**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt/Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 wahlberechtigten Personen gemäß § 6 unterstützt sein. Diese Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Druckschrift Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

(10) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(11) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.

(12) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(14) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

## **§ 11 Stimmzettel**

(1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

## **§ 12 Wählerverzeichnis**

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(7) Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

### **§ 13 Durchführung der Wahl**

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

#### **§ 14 Stimmzählung**

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

(2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

(1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung

gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 17 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

### **§ 19 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich zu wählenden Mitglieder vom 12.02.2014 außer Kraft.